

Satzung LandFrauenverein Fußgönheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Fußgönheim.
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit dem 23.11.1987 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 67136 Fußgönheim.
5. Anschrift ist die jeweilige Adresse der 1. Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Förderung des sozialen Austauschs und sozialer Kontakte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand bzw. Teamvorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bzw. Teamvorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Teamvorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. Teamvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis zum 30.09. des Kalenderjahres einzureichen ist. Die Kündigung wird durch den Vorstand bzw. Teamvorstand schriftlich bestätigt. Die Schriftform wird auch per Email gewahrt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. Teamvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bzw. Teamvorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands bzw. Teamvorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand bzw. Teamvorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich am 31.01. zur Zahlung fällig. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates wird der Beitrag vom Verein vom genannten Bankkonto des Mitglieds abgebucht. Kontoänderungen sind dem Vorstand bzw. Teamvorstand rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren wegen nicht rechtzeitig mitgeteilter Kontoänderungen trägt der Verursacher.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand bzw. Teamvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Teamvorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus drei Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin genannt, der 2. Vorsitzenden und der Kassenführerin sowie bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand kann auch aus einem gleichberechtigten Team aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, dem sogenannten Teamvorstand. Die Mitglieder des Teamvorstands sind gleichberechtigte Vorsitzende. Der Teamvorstand benennt eine Teamsprecherin, ohne besondere Vertretungsbefugnisse.

Die Aufgaben der einzelnen Teammitglieder werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands/Teamvorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes/Teamvorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand bzw. Teamvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Der Teamvorstand darf auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Blockwahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied bzw. Teammitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, kann durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstands bzw. Teamvorstands für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt werden.
5. Der Vorstand bzw. Teamvorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand bzw. Teamvorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bzw. Teamvorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand bzw. Teamvorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand bzw. Teamvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der 1. Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenführerin.

Im Teamvorstand ist jedes Teammitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung berechtigt und zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern zu benennen.
8. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang eine Wahlleitung und ggf. eine oder mehrere Wahlhelferinnen zu bestimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes bzw. Teamvorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes bzw. Teamvorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl über die Form des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bzw. Teamvorstands;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen;
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands bzw. Teamvorstands;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand bzw. Teamvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstands vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu beiden Mitgliederversammlungen müssen der Landesverband oder der Kreisverband und die zuständige V-Frau (Vertretungsfrau) eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht, ist unwirksam.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen über:
 1. einen Auflösungsstichtag,
 2. die Verwendung des Restvermögens,
 3. die Liquidatoren,
 4. die Abwicklung der Auflösung durch die Liquidatoren oder den Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 24.04.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen.